

Der Antrag der Fraktion Die Linke „Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger“ wird wie folgt geändert und dem Kreistag zur Beschlussfassung zurück überwiesen:

Bürger-Anhörung (Bürger-Redezeit)

Vor jeder Kreistagssitzung und vor jeder öffentlichen Ausschusssitzung bekommen die Bürgerinnen und Bürger des Werra-Meißner-Kreises die Gelegenheit, das Wort an die Versammlung zu richten.

- 1. Gegenstand dürfen nur Themen sein, die den Werra-Meißner-Kreis betreffen.**
- 2. Die Dauer der Anhörung ist auf ____ Minuten begrenzt.**
- 3. Die Redezeit je Redner wird auf jeweils ____ Minuten begrenzt.**
- 4. Fragen zu den Tagesordnungspunkten der folgenden Sitzung sind unzulässig.**
- 5. Der Beginn der Versammlung verschiebt sich um die Dauer der Anhörung.**
- 6. Der Kreisausschuss wird beauftragt, eine eventuell erforderliche Satzungsänderung dem Kreistag zur Beschlussfassung in der Kreistagssitzung im Februar 2016 vorzulegen.**

Zu den bisher vorgebrachten Bedenken hinsichtlich einer Bürgerfragestunde:

Zulässigkeit

Es wird verbreitet die Auffassung vertreten, dass in den Versammlungen des Kreistags und seiner Ausschüsse ein allgemeines Rederecht für die Öffentlichkeit nach der HKO und der HGO nicht gewährt werden kann (mit eng begrenzten Ausnahmen). Dies ist umstritten.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen wird vorgeschlagen, die Bürger-Anhörung den jeweiligen Versammlungen voran zu stellen.

Störung / Beeinflussung der Beratungen

Es wird in einem Fall von Erfahrungen berichtet, wonach durch gezielte Fragestellungen aus den Reihen der Öffentlichkeit die nachfolgende Beratung anstehender Tagesordnungspunkte in nicht zu rechtfertigender Art und Weise beeinflusst werden könnten.

Dem kann begegnet werden, indem Fragen zu Punkten der anstehenden Tagesordnung nicht zugelassen werden. Diese Regelung findet auch andernorts Anwendung (Kreis Offenbach). Dieser Fragen-Ausschluss ist vor dem Hintergrund der Wahrung der Rechte der gewählten Parlamentarier noch vertretbar.

Laberstunde / Plauderstunde / Zeitaufwand

Es stehen Bedenken im Raum, solche Anhörungen würden in Einzelfällen zu „Laber-Runden“ werden und würden „ewig lange Monologe“ zur Folge haben und die „Betriebsabläufe“ würden gestört.

Diesen Bedenken kann durch gezielte Ausgestaltung der Regeln abgeholfen werden. Die Redezeit eines jeden einzelnen Redners kann beschränkt werden. Auch die Gesamtdauer der Anhörung kann begrenzt werden. Darüber hinaus kann der Versammlung das Recht eingeräumt werden, jederzeit die Anhörung zu beenden.

Kontakt zu den Kreistagsabgeordneten als Alternative

Es wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Bürger die Abgeordnete direkt ansprechen könnten. Das ist richtig und wird viel zu selten wahrgenommen. Die Bürger-Anhörung ist keine Konkurrenz zu dieser Möglichkeit sondern eine Ergänzung. Gerade bei komplexen Sachverhalten ist es notwendig, die – oft sachkundigen - Bürger direkt zu Wort kommen zu lassen. Der Umweg über die Mandatsträger ist dann nicht zielführend.

Die Anhörung könnte zu politischen Statements führen

Das wird weitgehend vermieden, wenn die Redezeit begrenzt wird. Sh. Oben.

Störung der Versammlung

Die einzelne Rede oder die Anhörung als Ganzes kann jederzeit durch den Vorsitzenden oder durch die Versammlung beendet, oder die Rede- oder Anhörungszeit verlängert werden.

Andere Hess. Landkreise und kreisfreien Städte

In einer Reihe anderer hessischer Kommunen sind Bürgerfragestunden oder Vergleichbares bereits in den Kommunal Satzungen verankert und zwar in den unterschiedlichsten Ausgestaltungen.